

PERSONENKONTO / HÄNDLERKONTO

Nachweise, die beim Antrag auf Eröffnung eines Personenkontos bzw. Händlerkontos durch den KONTOANTRAGSTELLER zu erbringen sind:

A. Hinweise zur Form von Nachweisen:

1. Das Beglaubigungsdatum sämtlicher Nachweise darf nicht älter als 3 Monate sein.
2. Beglaubigungen müssen von einem Notar oder einer vom nationalen Verwalter bezeichneten anderen Person mit ähnlicher Funktion vorgenommen werden (z.B. Gericht).
3. Nachweise aus Mitgliedsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens müssen eine Apostille tragen. Eine Apostille ist nicht notwendig, wenn zwischen Österreich und dem Ausstellungsland des Dokuments ein zwischenstaatliches Abkommen über die wechselseitige Anerkennung von öffentlich-rechtlichen Urkunden besteht. Nachweise aus Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind, müssen nach Erfüllung des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im Herkunftsland durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland der Dokumente in korrekter Form beglaubigt werden (Überbeglaubigungsvermerk). Erst danach ist der Nachweis anerkennungsfähig.
4. Alle Dokumente sind in **deutscher oder englischer** Sprache zu übermitteln. Dokumente in anderen Sprachen müssen von einer beglaubigten Übersetzung¹ ins Deutsche oder Englische begleitet werden.

B. Allgemeine NACHWEISE für JURISTISCHE und NATÜRLICHE Personen:

1. **Beglaubigte Musterunterschrift(en)** der zeichnungsberechtigten Person(en)
2. **Strafregisterauszug der natürlichen Person** oder im Falle einer juristischen Person von deren **Geschäftsführern** (im Original oder abschriftlich beglaubigt, Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
3. **Nachweis**, dass mindestens **ein Kontobevollmächtigter seinen ständigen Hauptwohnsitz in Österreich** hat, mittels Meldebestätigung (im Original oder abschriftlich beglaubigt, Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
4. **Nachweis**, dass der Kontoantragsteller in einem Mitgliedsland des EWR **Inhaber eines offenen Bankkontos** ist (im Original oder abschriftlich beglaubigt, Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)

C. Zusätzliche NACHWEISE des Kontoantragstellers als JURISTISCHE PERSON:

1. **Gründungsurkunde** der juristischen Person abschriftlich beglaubigt
2. Beglaubigter Nachweis der **Eintragung der juristischen Person** (z.B. notariell beglaubigter Firmenbuchauszug, amtlich signierter Stichtagsauszug von anerkannten Verrechnungsstellen in Österreich) (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
3. Dokumente zum **Nachweis der Anschrift des im Vertrag angeführten Geschäftssitzes** der juristischen Person, sofern diese nicht aus den gem. lit. 1 oder 2 vorgelegten Dokumenten klar hervorgeht als Original oder beglaubigte Kopie (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
4. **Bestätigung** des zuständigen Finanzamtes über **gültige Umsatzsteuernummer** (im Original oder abschriftlich beglaubigt, Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
5. **Liste der wirtschaftlichen Eigentümer des Kontoantragstellers** (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
6. **Liste der Geschäftsführer bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Kontoantragstellers** (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
7. Kopie des **letzten Jahresberichtes** oder den letzten von einem Wirtschaftsprüfer **geprüften Jahresabschluss**. Sofern kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, die **Kopie des Jahresabschlusses**, gestempelt von der Steuerbehörde oder gezeichnet vom Finanzdirektor

¹ Diese muss von einem Übersetzer vorgenommen werden, der durch ein nationales Gericht oder eine andere Verwaltungsbehörde (zB Justizministerium) öffentlich bestellt und beeidigt ist.

D. Zusätzliche NACHWEISE des Kontoantragstellers als NATÜRLICHE PERSON:

1. **Nachweis der Identität des Kontoantragstellers** durch:
 - a) Beglaubigte Abschrift des gültigen Passes oder Personalausweises, der von einem Mitgliedsland des EWR bzw. der OECD ausgestellt wurde oder
 - b) jeder andere gültige Pass, sofern von einer EU-Botschaft als gültig beglaubigt
2. **Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes** im Original oder abschriftlich beglaubigt durch eines der folgenden Dokumente:
 - a) Eines der Dokumente nach Ziffer 1 sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht
 - b) Jedes andere von der Regierung ausgestellte Dokument, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht, z.B. Meldebestätigung (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
 - c) Eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt, sofern das Land keine Dokumente ausstellt, aus denen der ständige Wohnsitz hervorgeht (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
 - d) Jedes andere Dokument, das in Österreich als Kontoverwalterstaat dem Nachweis des ständigen Wohnsitzes der benannten Person dient und in der Regel akzeptiert wird (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)

E. Nachweise, die beim Antrag auf Eröffnung eines Personen- bzw. Händlerkontos für sämtliche BEVOLLMÄCHTIGTE zu erbringen sind:

1. **Nachweis der Identität der benannten Person** durch:
 - a) Beglaubigte Abschrift des gültigen Passes oder Personalausweises, der von einem Mitgliedsland des EWR bzw. der OECD ausgestellt wurde oder
 - b) jeder andere gültige Pass, sofern von einer EU-Botschaft als gültig beglaubigt
2. **Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes** der benannten Person im Original oder abschriftlich beglaubigt durch eines der folgenden Dokumente:
 - a) Eines der Dokumente nach Ziffer 1 sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht
 - b) Jedes andere von der Regierung ausgestellte Dokument, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht, z.B. Meldebestätigung (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
 - c) Eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt, sofern das Land keine Dokumente ausstellt, aus denen der ständige Wohnsitz hervorgeht (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
 - d) Jedes andere Dokument, das in Österreich als Kontoverwalterstaat dem Nachweis des ständigen Wohnsitzes der benannten Person dient und in der Regel akzeptiert wird (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
3. **Strafregisterauszug** der benannten Person (im Original oder abschriftlich beglaubigt, Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
4. **Nachweis**, dass die benannte Person in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in der Schweiz Inhaber eines offenen **Bankkontos** ist

F. Bearbeitungsgebühr

Für die Eröffnung von Personen- und Händlerkonten durch Antragsteller aus Nicht-EWR-Staaten wird zusätzlich zum jährlichen Kostenersatz² eine einmalige Bearbeitungsgebühr von €1.500.- verrechnet.

² Nähere Informationen unter www.emissionshandelsregister.at/kostenersatz; die Zahlung des Kostenersatzes ist Voraussetzung für die Kontoeröffnung.